

**Entgelttarifvertrag  
für die Arbeitnehmer der  
RBO Regionalbus Ostbayern GmbH  
(ETV RBO)**

abgeschlossen zwischen dem

**Arbeitgeber- und Wirtschaftsverband der Mobilitäts- und Verkehrsdienstleister e. V.**

**(AGV MOVE)**

und der

**Eisenbahn- und Verkehrsgewerkschaft**

**(EVG)**

## **Inhaltsverzeichnis**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Entgeltgrundlagen
- § 3 Berechnung des Entgelts
- § 4 Entgeltgruppen
- § 5 Zuschlagpflichtige Arbeit
- § 6 Urlaubs- und Weihnachtsgeld für gewerbliche Arbeitnehmer
- § 7 Urlaubs- und Weihnachtsgeld für Angestellte
- § 8 Einschränkungen bei der Zahlung von Urlaubs- und Weihnachtsgeld
- § 9 Jubiläumswendungen
- § 10 Vermögenswirksame Leistung
- § 11 Betriebliche Altersversorgung (Direktversicherung)
- § 12 Leistung zur betrieblichen Altersvorsorge (LbAV)
- § 13 Urlaubsentgelt
- § 14 Reisekosten
- § 15 Aufwandsentschädigung für Omnibusfahrer
- § 16 Mankogeld
- § 17 Ausgleichsprämie
- § 18 Gültigkeit und Dauer

## **Anlagen**

- 1 Monatslohntabellen
- 1a Monatslohntabellen „zusätzlicher Erholungsurlaub“
- 2 Monatsgehaltstabellen
- 2a Monatsgehaltstabellen „zusätzlicher Erholungsurlaub“
- 3 Ausgleichsprämie

## **Anhang**

Ausbildungsvergütungen

## **§ 1 Geltungsbereich**

- (1) Dieser Tarifvertrag gilt:
- a) Räumlich:  
Für das Bundesland Bayern.
  - b) Betrieblich:  
Für die RBO Regionalbus Ostbayern GmbH (nachfolgend RBO).
  - c) Persönlich:  
Für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer der RBO (nachfolgend Arbeitnehmer).
- (2) Dieser Tarifvertrag gilt nicht für
- a) Arbeitnehmer, deren Aufgaben und Kompetenzen die Anforderungen der höchsten tariflichen Entgeltgruppe übersteigen,
  - b) Arbeitnehmer, die leitende Angestellte im Sinne von § 5 Abs. 3 BetrVG sind,
  - c) Auszubildende, Dual-Studierende und Praktikanten,
  - d) Geringfügig Beschäftigte im Sinne von § 8 Abs. 1 Ziff. 2 SGB IV.
- (3) Für die zur Gesellschaft beurlaubten Mitarbeiter des BEV gilt dieser Tarifvertrag nur insoweit, als in deren Arbeitsverträgen keine besonderen Regelungen getroffen worden sind.

*Ab 01. Oktober 2020 gilt zusätzlich Abs. 4 wie folgt:*

- (4) Abweichend von Abs. 2 Buchst. c gilt für Auszubildende, die unter den räumlichen, betrieblichen und persönlichen Geltungsbereich des „Tarifvertrag für Nachwuchskräfte verschiedener Busunternehmen der DB Regio AG (NachwuchskräfteTV Bus EVG)“ fallen, der Anhang zu diesem Tarifvertrag.

## **§ 2 Entgeltgrundlagen**

Der Arbeitnehmer erhält ein Monatstabellenentgelt, das nach Entgeltgruppen bemessen wird. Die Beträge ergeben sich aus der Anlage.

Anmerkung zu den Stufen 2 und 3 der Monatsentgelttabellen:  
*Zeiten einer Tätigkeit bei anderen Arbeitgebern können bei der Berechnung der Betriebszugehörigkeit berücksichtigt werden.*

*Protokollnotiz:*

*Wird auf Grundlage vergabe-/tariftreuegesetzlicher Bestimmungen in Verbindung mit Vorgaben aus einer Ausschreibung eines öffentlichen Auftrags über Dienstleistungen im öffentlichen Straßenpersonennahverkehr (ÖSPV) vorgegeben ein Mindestentgelt zu zahlen, so wird im Rahmen einer Vergleichsberechnung festgestellt, ob diese Vorgaben eingehalten werden.*

*Die Vergleichsberechnung dient der Wahrung der länderspezifischen Vergabe- bzw. Tariftreuebestimmungen. Es wird sichergestellt, dass diese Regelungen im Unternehmen zur Anwendung kommen.*

### § 3 Berechnung des Entgelts

1. Soll aus dem Monatsentgelt ein Stundensatz ermittelt werden, so ist das Monatstabellenentgelt durch 167 zu teilen.
2. Das Entgelt wird für den Kalendermonat berechnet.  
Die Entgeltzahlung erfolgt monatlich in der Weise, dass das Entgelt am letzten Arbeitstag im Monat auf dem Konto der Arbeitnehmer verfügbar ist.

Der Teil des Entgelts, der nicht in Monatsbeträgen festgelegt ist erfolgt monatlich in der Weise, dass das Entgelt am letzten Arbeitstag im Folgemonat auf dem Konto der Arbeitnehmer verfügbar ist.

3. Für jeden Abrechnungszeitraum ist dem Arbeitnehmer eine Abrechnungsbescheinigung auszuhändigen.
4. Der Arbeitnehmer ist beim Empfang der Abrechnungsbescheinigung zur Nachprüfung verpflichtet.
5. Sofern sich aus diesem Tarifvertrag nichts anderes ergibt, gilt der Grundsatz, dass Entgelt nur für geleistete Arbeit gezahlt wird.
6. Arbeitnehmer mit einer geringeren als der tarifvertraglich vereinbarten regelmäßigen Arbeitszeit erhalten den Teil der monatlichen Bezüge, der dem Verhältnis ihrer Arbeitszeit zur regelmäßigen Arbeitszeit entspricht.
7. Für die Rückforderung überzahlter Entgelte gelten die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches über die Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung.

### § 4 Entgeltgruppen

1. Gewerblichen Arbeitnehmer sind in eine der folgenden Lohngruppen einzugruppieren:

#### **Lohngruppe I**

Reiniger

#### **Lohngruppe II**

Betriebsarbeiter, Lagerarbeiter, Haltestelleninstandsetzer

#### **Lohngruppe III**

Omnibusfahrer mit Führerscheinklasse D 1 und D1E

#### **Lohngruppe IV**

Omnibusfahrer und Berufskraftfahrer mit Führerscheinklasse D und DE

#### **Lohngruppe V**

Facharbeiter (Kfz-Handwerker), die eine Ausbildung mit Erfolg abgelegt haben und eine ihrer Ausbildung entsprechenden Tätigkeit ausüben

#### **Lohngruppe VI**

Spezialfacharbeiter aus Lohngruppe V, Vorarbeiter für Facharbeitergruppen

2. Die Angestellten sind in eine der folgenden Gehaltsgruppen einzugruppieren:

**Gehaltsgruppe I**

Angestellte, die einfache Arbeiten erledigen

**Gehaltsgruppe II**

Angestellte, die ein einfaches Sachgebiet selbständig bearbeiten (z.B. Prüfen und Abrechnen von AN-Leistungen, Abrechnen in der Außenstelle)

**Gehaltsgruppe II A**

Angestellte, deren Tätigkeiten auf Grund von Berufserfahrung über das Maß der in Gehaltsgruppe II beschriebenen Tätigkeiten hinausgehen, jedoch das Maß der in Gehaltsgruppe III beschriebenen Tätigkeiten nicht erreichen.

**Gehaltsgruppe III**

- a) Angestellte, die ein Sachgebiet im Innen- und Außendienst selbständig bearbeiten (z. B. Sekretariat, Disponent, Fahrmeister, IVU-Planer, Qualitätsprüfer)
- b) Angestellte, die in einem schwierigen und umfangreichen Sachgebiet nach Anweisung weitgehend selbständig arbeiten (z.B. Ermitteln von Ausgleichs- und Erstattungsleistungen des Bundes)
- c) Leiter einer Geschäfts- oder Außenstelle
- d) Kfz-Meister

**Gehaltsgruppe IIIA**

Angestellte, deren Tätigkeiten auf Grund von Berufserfahrung über das Maß der in Gehaltsgruppe III beschriebenen Tätigkeiten hinausgehen, jedoch das Maß der in Gehaltsgruppe IV beschriebenen Tätigkeiten nicht erreichen.

**Gehaltsgruppe IV**

- a) Angestellte, die ein schwieriges Sachgebiet selbständig bearbeiten (z.B. Linienbearbeitung, Sachbearbeiter techn. und fachliche IT (Marketing/Produktion), Haftpflichtangelegenheiten)
- b) Leiter einer Außenstelle mit herausgehobenen Aufgaben
- c) Kfz-Meister mit herausgehobenen Aufgaben

**Gehaltsgruppe V**

Angestellte, die ein schwieriges und umfangreiches Sachgebiet selbständig bearbeiten. (z.B. Teamleiter Fahrpersonal, Controller, Werkstattleiter)

**Gehaltsgruppe VI**

Abteilungsleiter und gleichgestellte Angestellte

3. Die Eingruppierung der Arbeitnehmer richtet sich nach der überwiegend auszuübenden Tätigkeit.

## § 5 Zuschlagspflichtige Arbeit

1. Mehrarbeit, Nachtarbeit, Arbeit an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen sowie an bestimmten Vorfesttagen sind zuschlagspflichtig.

### Mehrarbeit

- a) Mehrarbeit ist die über die regelmäßige Wochenarbeitszeit hinausgehende Arbeitszeit, soweit sie angeordnet ist. Die nach § 5 Ziffer 2 MTV vorgenommene Verteilung innerhalb des festgesetzten Zeitraumes führt nicht zu Mehrarbeit.
- b) Bei Mitarbeitern im KOM-Fahrdienst die im Skiverkehr Regen und im Anschluss im Nationalparkverkehr Reismühle (Saisonarbeit) eingesetzt werden, wird die Mehrarbeit nach a) nicht vergütet, sondern nach Ablauf der jeweiligen Saison mit Freizeit abgegolten.
- c) Mehrarbeitsstunden können ausbezahlt oder, sofern betrieblich möglich, durch ganztägige Freizeitgewährung ausgeglichen werden. Mehrarbeitsstunden, die nicht ausbezahlt bzw. für die innerhalb der vorstehenden Frist keine Freizeit gewährt wurde, können nach Ablauf des tarifvertraglichen Ausgleichszeitraums in ein Langzeitkonto übertragen werden. Der Antrag für die Übertragung ins Langzeitkonto muss vom Arbeitnehmer einen Monat vor dem Zeitpunkt der Übertragung gestellt werden.

Abweichend hiervon können nähere Einzelheiten zu Übertragungszeitpunkten und Antragsfristen betrieblich geregelt werden.

### Nachtarbeit

Nachtarbeit ist jede Arbeit, die die Nachtzeit von 21.00 Uhr bis 5.00 Uhr umfasst.

### Sonn- und Feiertagsarbeit

Sonn- und Feiertagsarbeit beginnt am Sonn- und Feiertag um 0 Uhr und endet um 24 Uhr. Eine Änderung von Beginn und Ende dieses Zeitraumes kann aus Verkehrs- oder sonstigen Gründen betrieblich festgesetzt werden, wobei jedoch die Spanne von 24 Stunden erhalten bleibt.

### Vorfesttagsarbeit

Als Vorfesttagsarbeit gilt Arbeit am 24.12. (Heiliger Abend) und am 31.12. (Silvester) von 14.00 Uhr bis 24.00 Uhr.

2. Zuschläge für Mehr-, Nacht-, Sonn- und Feiertagsarbeit

### Höhe der Zuschläge

Die Zuschläge je Stunde betragen

-	für Mehrarbeit	25 %
-	für Nachtarbeit	25 %
-	für Sonntagsarbeit und Arbeit an gesetzlichen Feiertagen	50 %
	für Vorfesttagsarbeit	100 %

des sich aus der Entgelttabelle ergebenden Stundensatzes.

## § 6

### Urlaubs- und Weihnachtsgeld für gewerbliche Arbeitnehmer

Der Betrieb gewährt ein Urlaubs- und Weihnachtsgeld. Es beträgt:

#### Urlaubsgeld

Für Arbeitnehmer mit Einstellungsdatum vor dem 01.12.1997	204,52 EUR
und mit Einstellungsdatum nach dem 30.11.1997	127,82 EUR.

#### Weihnachtsgeld

für Arbeitnehmer mit Einstellungsdatum vor dem 01.12.1997 nach einer ununterbrochenen Betriebszugehörigkeit von

- |             |       |
|-------------|-------|
| - 6 Monaten | 25 %  |
| - 2 Jahren  | 75 %  |
| - 4 Jahren  | 100 % |

des tariflichen Monatsgrundentgelts.

Für Arbeitnehmer mit Einstellungsdatum nach dem 30.11.1997	255,65 EUR
--	------------

Für die Zahlung von Urlaubs- und Weihnachtsgeld muss im Einstellungsjahr vor den Berechnungsmonaten (Juni bzw. November) eine tatsächliche 3-monatige Betriebszugehörigkeit bei der RBO erfüllt sein.

Für die nachfolgenden Jahre kann bereits erworbene Berufserfahrung gemäß § 2 bei der Berechnung berücksichtigt werden.

Die Zahlung des Urlaubsgeldes erfolgt im Monat Juni, die Zahlung des Weihnachtsgeldes erfolgt im Monat November.

Arbeitnehmer mit einer geringeren als der tarifvertraglich vereinbarten regelmäßigen Arbeitszeit erhalten Festbeträge entsprechend dem Verhältnis ihrer Arbeitszeit zur regelmäßigen Arbeitszeit.

Scheidet der Arbeitnehmer aus eigenem Verschulden oder vertragsbrüchig aus dem Beschäftigungsverhältnis aus, besteht kein Anspruch auf Zahlung eines Urlaubsgeldes.

Scheidet der Arbeitnehmer bis einschließlich 31. März des folgenden Jahres aus eigenem Verschulden oder auf eigenen Wunsch aus dem Beschäftigungsverhältnis aus, ist das Weihnachtsgeld in voller Höhe zurückzuzahlen. Anspruchsberechtigte Arbeitnehmer, die aufgrund Kündigung zwecks Inanspruchnahme eines vorgezogenen Altersruhegeldes aus dem Beschäftigungsverhältnis ausscheiden, erhalten die volle Leistung, auch wenn der Austritt vor dem 31.03. des folgenden Jahres stattfindet.

Das Urlaubs- bzw. Weihnachtsgeld bleibt bei der Berechnung von Durchschnittsentgelten und in sonstigen Fällen, in denen Ansprüche von der Höhe des Arbeitsentgeltes abhängig sind, außer Ansatz. Es gilt als einmalige Leistung im Sinne der sozialversicherungsrechtlichen Vorschriften.

## § 7

### Urlaubs- und Weihnachtsgeld für Angestellte

Der Angestellte erhält in jedem Kalenderjahr ein Urlaubs und Weihnachtsgeld Es beträgt:

<b>Urlaubsgeld</b>	102,26 EUR.
--------------------	-------------

## **Weihnachtsgeld**

für Arbeitnehmer mit Einstellungsdatum vor dem 01.12.1997 nach einer ununterbrochenen Betriebszugehörigkeit von

- |             |   |
|-------------|---|
| - 6 Monaten | 511,29 EUR                                    |
| - 1 Jahr    | 100 % des<br>tariflichen Monatsgrundentgelts. |

Für Angestellte mit Einstellungsdatum nach dem 30.11.1997 255,65 EUR.

Angestellte mit einer geringeren als der tarifvertraglich vereinbarten regelmäßigen Arbeitszeit erhalten Festbeträge entsprechend dem Verhältnis ihrer Arbeitszeit zur regelmäßigen Arbeitszeit.

Für die Zahlung von Urlaubs- und Weihnachtsgeld muss im Einstellungsjahr vor den Berechnungsmonaten (Juni bzw. November) eine tatsächliche 3-monatige Betriebszugehörigkeit bei der RBO erfüllt sein.

Für die nachfolgenden Jahre kann bereits erworbene Berufserfahrung gemäß § 2 bei der Berechnung berücksichtigt werden.

Die Zahlung des Urlaubsgeldes erfolgt im Monat Juni, die Zahlung des Weihnachtsgeldes erfolgt im Monat November.

Scheidet der Arbeitnehmer aus eigenem Verschulden oder vertragsbrüchig aus dem Beschäftigungsverhältnis aus, besteht kein Anspruch auf Zahlung eines Urlaubsgeldes.

Scheidet der Arbeitnehmer bis einschließlich 31. März des folgenden Jahres aus eigenem Verschulden oder auf eigenen Wunsch aus dem Beschäftigungsverhältnis aus, ist das Weihnachtsgeld in voller Höhe zurückzuzahlen. Anspruchsberechtigte Arbeitnehmer, die aufgrund Kündigung zwecks Inanspruchnahme eines vorgezogenen Altersruhegeldes aus dem Beschäftigungsverhältnis ausscheiden, erhalten die volle Leistung, auch wenn der Austritt vor dem 31.03. des folgenden Jahres stattfindet.

Das Urlaubs- bzw. Weihnachtsgeld bleibt bei der Berechnung von Durchschnittsentgelten und in sonstigen Fällen, in denen Ansprüche von der Höhe des Arbeitsentgeltes abhängig sind, außer Ansatz. Es gilt als einmalige Leistung im Sinne der sozialversicherungsrechtlichen Vorschriften.

## **§ 8**

### **Einschränkungen bei der Zahlung von Urlaubs- und Weihnachtsgeld**

In Zeiten, in denen das Arbeitsverhältnis kraft Gesetz oder auf eigenen Antrag ruht (z. B. Wehrdienst, Zivildienst, Elternzeit), entsteht kein Anspruch auf Urlaubs- oder Weihnachtsgeld.

## **§ 9**

### **Jubiläumszuwendungen**

Der Arbeitnehmer erhält als Jubiläumszuwendung nach Vollendung einer Zugehörigkeit zur RBO

- von 10 Jahren 306,78 EUR
- von 25 Jahren 613,55 EUR

- von 40 Jahren                      818,07 EUR
- von 50 Jahren                      1.022,58 EUR

sofern er am Jubiläumstag in einem ungekündigten Arbeitsverhältnis steht.

#### *Ausführungsbestimmungen*

1. *Zeiten der Arbeitsbefreiung ohne Fortzahlung des Entgelts bleiben bei der Berechnung des für die Jubiläumszuwendung maßgebenden Zeitraums außer Betracht, es sei denn, diese Arbeitsbefreiung erfolgt unter Anerkennung eines betrieblichen Interesses.*
2. *Bei zur RBO GmbH beurlaubten Beamten, Angestellten und Arbeitern wird die Dienstzeit bei der DB bei der Berechnung der RBO-Zugehörigkeit berücksichtigt. Die Jubiläumszuwendung wird unter dem Vorbehalt der Rückzahlung gewährt. Nach Beendigung der Beurlaubung und Wiedereintritt in die DB AG bzw. das BEV (aktiv) wird die von der RBO GmbH gewährte Jubiläumszuwendung mit der letzten Gehaltsabrechnung einbehalten, jedoch nur der Anteil, den die DB AG bzw. das BEV gewährt.*
3. *Geringfügig Beschäftigte haben keinen Anspruch auf eine Jubiläumszuwendung.*
4. *Die persönlichen Schreiben mit Dankurkunde sind am Tage des Jubiläums auszuhändigen.*
5. *Die Jubiläumszuwendung wird mit der nächsten Entgeltabrechnung gemäß den gesetzlichen Bestimmungen abgerechnet.*

### **§ 10**

#### **Vermögenswirksame Leistung**

- (1) Der Arbeitnehmer erhält nach Maßgabe der Bestimmungen des Vermögensbildungsgesetzes – in der jeweils geltenden Fassung – eine vermögenswirksame Leistung für jeden Monat, für den er gesetzlich oder tariflich Anspruch auf Arbeitsentgelt (bzw. bezahlte Freistellung, Urlaubsentgelt) hat.

Für Arbeitnehmer mit Einstellungsdatum vor dem 01.12.1997 betragen die vermögenswirksamen Leistungen 13,29 EUR/Monat,

für Arbeitnehmer mit Einstellungsdatum nach dem 30.11.1997 betragen die vermögenswirksamen Leistungen 6,65 EUR/Monat.

- (2) Der teilzeitbeschäftigte Arbeitnehmer hat Anspruch auf eine anteilige vermögenswirksame Leistung, die sich nach dem Verhältnis der vertraglichen Arbeitszeit zur tarifvertraglichen Arbeitszeit bemisst.
- (3) Der Anspruch auf die vermögenswirksame Leistung entsteht erstmals mit Beginn des Monats, der dem Monat folgt, in dem die Probezeit beendet wurde.

Der Anspruch auf vermögenswirksame Leistungen ist ausgeschlossen, soweit der Arbeitnehmer für denselben Zeitraum schon von einem anderen Arbeitgeber vermögenswirksame Leistungen erhält.

Beim Ausscheiden des Arbeitnehmers aus dem Betrieb endet der Anspruch mit dem letzten vollen Kalendermonat der Beschäftigungszeit.

- (4) Die vermögenswirksame Leistung wird monatlich mit der Entgeltzahlung des laufenden Monats gezahlt.
- (5) Der Arbeitnehmer kann zwischen den im Vermögensbildungsgesetz vorgesehenen Anlagearten frei wählen. Er kann allerdings die Anlagearten und die Anlageinstitute für jedes Kalenderjahr nur einmal wählen.
- (6) Der Arbeitnehmer hat jeweils spätestens einen Monat vor Anspruchsbeginn dem Arbeitgeber die gewünschten Anlagearten und Anlageinstitute unter Beifügung der erforderlichen Unterlagen schriftlich mitzuteilen.
- (7) Unterrichtet der Arbeitnehmer nicht fristgerecht, entfällt für den jeweiligen Fälligkeitszeitraum der Anspruch auf vermögenswirksame Leistung. In diesen Fällen wird die vermögenswirksame Leistung ab dem Monat erbracht, der dem Monat der Unterrichtung folgt.

## **§ 11 Betriebliche Altersversorgung (Direktversicherung)**

### **Personenkreis**

Der Betrieb schließt für seine Arbeitnehmer gemäß den unten genannten Anspruchsvoraussetzungen Direktversicherungen ab.

### **Begriff der Direktversicherung/Tarif**

Bei der Direktversicherung handelt es sich um eine vom Arbeitgeber auf das Leben seines Arbeitnehmers abgeschlossene Kapitallebensversicherung, aus der dem Arbeitnehmer sowohl für den Todes- als auch für den Erlebensfall ein nicht übertragbares und nicht beleihbares unwiderrufliches Bezugsrecht zusteht. Für die Versicherungsleistung im Todesfall bestimmt der Arbeitnehmer die begünstigte(n) Person(en) selbst.

### **Anspruchsvoraussetzungen**

Nach Ablauf der Probezeit wird die Direktversicherung

bei Diensteintritt im ersten Halbjahr eines Jahres für das laufende Kalenderjahr  
und  
bei Diensteintritt im zweiten Halbjahr eines Jahres für das nächste Kalenderjahr

abgeschlossen.

Der Betrieb übernimmt die Beitragszahlung in Höhe eines Jahresbetrages von 255.65 EUR. Der Betrieb übernimmt für alle Arbeitnehmer die daraus resultierenden Steuern, solange die z. Z. mögliche pauschalierte Versteuerung zulässig bleibt.

Der Arbeitnehmer kann die Direktversicherung durch freiwillige Eigenleistungen (Gehaltsumwandlung) bis zu der nach § 40 b Abs. 1 Einkommenssteuergesetz (EStG) für die Pauschalbesteuerung zulässigen Höchstgrenze aufstocken.

Arbeitnehmer mit einer geringeren als der tarifvertraglich vereinbarten regelmäßigen Arbeitszeit erhalten einen Jahresbeitrag, der dem Verhältnis ihrer Arbeitszeit zur tarifvertraglichen Arbeitszeit entspricht.

Für geringfügig Beschäftigte wird keine Direktversicherung abgeschlossen.

Für Zeiten des Wehr- oder Ersatzdienstes erfolgt die Beitragszahlung gemäß § 14a Arbeitsplatzschutzgesetz.

Alle übrigen Zeiten, in denen das Arbeitsverhältnis ruht und für die keine Entgeltspflicht des Arbeitgebers besteht (z. B. länger andauernde Krankheit, unbezahlter Urlaub, Erziehungsurlaub), werden auf die Betriebszugehörigkeitsdauer im Sinne des § 1 des Gesetzes zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung (BetrAVG) angerechnet, ohne dass für diese Zeiten Beiträge durch den Arbeitgeber entrichtet werden. Der Arbeitnehmer hat das Recht, während dieser Zeiten die Beitragszahlungen selbst zu übernehmen.

### **Grundlage des Direktversicherungsabschlusses / Antragstellung**

Die Direktversicherung mit einer eingeschlossenen Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung (Beitragsbefreiung) basiert auf dem Gruppenversicherungsvertrag Nr. 234 zwischen der DB AG und der DEVK und den dort vereinbarten Tarifen.

Die einzelnen Direktversicherungen werden mit der dafür im Rahmen des Gruppenversicherungsvertrages entwickelten "Einwilligungserklärung" (Bestandteil der Info-Broschüre "Das Gehaltsumwandlungs-Direktversicherungsprogramm im DB AG Konzern") beantragt. Bestandteil dieser "Einwilligungserklärung" ist die auf deren Rückseite abgedruckte "Vereinbarung". Die unter Ziffer 2 dieser "Vereinbarung" festgelegten Bestimmungen betreffen nur einen eventuell vom Arbeitnehmer mittels Gehaltsumwandlung finanzierten Teil der Direktversicherung.

### **Vorzeitige Beendigung des Arbeitsverhältnisses**

Scheidet der Arbeitnehmer aus dem Betrieb aus, überträgt der Betrieb die Versicherungsnehmereigenschaft auf den Arbeitnehmer.

Dieser kann die Versicherungsnehmer-Eigenschaft auf den nächsten Arbeitgeber - sofern dieser zustimmt - übertragen und die Versicherung dort als Direktversicherung fortführen,

oder

die Beiträge in voller oder reduzierter Höhe privat weiterzahlen, wobei er sie ggf. im Rahmen der Vorsorgeaufwendungen nach § 10 EStG steuerlich absetzen kann,

oder

den Vertrag bedingungsgemäß beitragsfrei weiterführen. Gemäß § 2 Ziffer 2 des BetrAVG sind eine Abtretung, eine Beleihung oder eine Auszahlung des Rückkaufswertes dagegen nicht möglich, sofern die Unverfallbarkeitsvoraussetzungen des § 1 BetrAVG erfüllt sind.

Die Laufzeit der Direktversicherung beträgt mindestens 12 Jahre, da ansonsten die rechnungsmässigen und ausserrechnungsmässigen Zinsen aus der Versicherung zu den steuerpflichtigen Einkünften aus Kapitalvermögen gehören (§ 10 EStG in Verbindung mit § 20 EStG).

## § 12

### Leistung zur betrieblichen Altersvorsorge (LbAV)

- (1) Der Arbeitnehmer hat Anspruch auf eine arbeitgeberfinanzierte, nach § 3 Nr. 63 EStG geförderte Leistung zur betrieblichen Altersvorsorge (LbAV) für jeden Kalendermonat, für den er gesetzlich oder tariflich Anspruch auf Arbeitsentgelt (bzw. bezahlte Freistellung, Urlaubsentgelt) hat und
- a) für den er einen Teil seines künftigen Bruttoentgeltanspruchs nach dem KEUTV über den Durchführungsweg Pensionsfonds umwandelt. Dies kann monatlich bzw. jährlich erfolgen.
- b) Die Anteile der Eigenumwandlung und die jeweiligen Arbeitgeberanteile regeln sich nach folgender Staffel:
- VL- 6,65 EUR AN-Anteil 15,00 EUR mtl. (180,00 EUR p.a.) AG-Anteil 10,00 EUR mtl.  
VL-13,29 EUR AN-Anteil 30,00 EUR mtl. (360,00 EUR p.a.) AG-Anteil 20,00 EUR mtl.
- Die Unverfallbarkeit der nach Satz 1 erworbenen Anwartschaften auf betriebliche Altersvorsorge tritt mit sofortiger Wirkung ein.
- (2) a) In den Fällen des Abs. 1 Buchst. a (monatliche Zahlungsweise) führt das Unternehmen die LbAV am Zahltag des laufenden Monats zugunsten des Arbeitnehmers an die DEVK Pensionsfonds-AG als Versorgungsträger ab.
- b) In den Fällen des Abs. 1 Buchst. a (jährliche Zahlungsweise) führt das Unternehmen den Betrag der jahresbezogenen LbAV am Zahltag des Monats, in dem die Voraussetzung des Abs. 1 Buchst. a (jährliche Zahlung) erfüllt ist, zugunsten des Arbeitnehmers an die DEVK Pensionsfonds-AG als Versorgungsträger ab.
- (3) Hat der Arbeitnehmer einen Anspruch nach § 10 geltend gemacht, besteht für die Dauer der Geltendmachung kein Anspruch auf die LbAV nach Abs. 1.
- (4) Die Revisionsklausel nach § 18 bAV-TV EVG findet sinngemäß Anwendung.

## § 13

### Urlaubsentgelt

Während des Urlaubs ist

- a) dem Angestellten das monatliche Bruttoentgelt weiterzuzahlen,
- b) dem gewerblichen Arbeitnehmer für jeden Urlaubstag der Stundensatz, der für ihn zutreffenden Entgeltgruppe und -stufe, zuzüglich der Zuschläge für Nachtarbeit, Sonn- und Feiertagsarbeit vom Durchschnitt der letzten 6 Monate, weiterzuzahlen, sofern es sich nicht um einen unbezahlten Urlaubstag handelt,
- **6,42 Stunden** je Urlaubstag für Arbeitnehmer, deren regelmäßige Arbeitszeit in jeder Kalenderwoche auf 6 Tage verteilt ist,
- **7,7 Stunden** je Urlaubstag für Arbeitnehmer, deren regelmäßige Arbeitszeit in jeder Kalenderwoche auf 5 Tage verteilt ist.

## **§ 14 Reisekosten**

- (1) Arbeitnehmer erhalten eine Entschädigung zur Abgeltung von Mehraufwendungen bei auswärtiger Tätigkeit im Zusammenhang mit einer Firmenreise. Näheres regelt die Konzernrichtlinie Firmenreisen.
- (2) Nicht unter diese Regelungen fällt die Erstattung der Aufwendungen, die durch eine Tätigkeit als Omnibusfahrer entstanden sind.

## **§ 15 Aufwandsentschädigung für Omnibusfahrer**

Der Mehraufwand für Verpflegung und Übernachtung des als Omnibusfahrer im Linien-, Schüler- und Berufsverkehr beschäftigten Arbeitnehmers wird wie folgt abgegolten:

- a) Für Arbeitnehmer mit Einstellungsdatum vor dem 01.12.1997 beträgt die Aufwandsentschädigung für die anrechenbare Einsatzzeit als Omnibusfahrer 0,72 EUR/Std.
- b) Für Arbeitnehmer mit Einstellungsdatum nach dem 30.11.1997 beträgt die Aufwandsentschädigung für die anrechenbare Einsatzzeit als Omnibusfahrer 0,41 EUR/Std.
- c) Entschädigung für den Verpflegungsmehraufwand bei einer aus betrieblichen Gründen erforderlichen auswärtigen Übernachtung 5,11 EUR

Stellt der Arbeitgeber oder ein Dritter im Interesse des Arbeitgebers eine unentgeltliche Übernachtung, ist diese in Anspruch zu nehmen. Übernachtungskosten werden in diesem Falle nicht erstattet.

## **§ 16 Mankogeld**

Omnibusfahrer und im Kassendienst eingesetzte Arbeitnehmer erhalten in jedem Monat, in dem sie im Linienverkehr und im Kassendienst eingesetzt sind, ein Mankogeld in Höhe von 15,34 EUR.

## **§ 17 Ausgleichsprämie**

- (1) Für Arbeitnehmer mit Einstellungsdatum nach dem 01. Dezember 1997 wird mit Wirkung vom 01. Januar 2015 die Jahresausgleichsprämie (JAP) nach Tarifvereinbarung nicht mehr ergebnisabhängig, sondern als Festbetrag gezahlt. Die Höhe ergibt sich aus der Anlage 3.
- (2) Die Zahlung der Ausgleichsprämie erfolgt monatlich mit der Entgeltzahlung entsprechend der in der Anlage 3 hinterlegten Beträge.

**§ 18**  
**Gültigkeit und Dauer**

- (1) Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 01. Oktober 2020 in Kraft und ersetzt den ETV RBO vom 31. Juli 2018.
- (2) Die Bestimmungen dieses Tarifvertrages können mit einer Frist von einem Monat zum Ende eines Kalendermonats, frühestens jedoch zum 28. Februar 2023, schriftlich gekündigt werden.

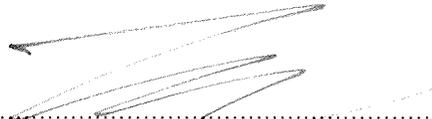
Berlin, Frankfurt am Main, den 17. September 2020

Für den Arbeitgeber- und Wirtschaftsverband  
der Mobilitäts- und Verkehrsdienstleister e. V.  
(AGV MOVE)

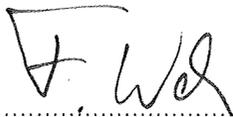


.....  
Geschäftsführer RBO Regionalbus Ostbayern GmbH

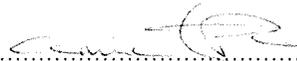
Für die Gewerkschaft



.....  
Eisenbahn- und Verkehrsgewerkschaft (EVG)  
Bundesvorstand



.....  
(Hauptgeschäftsführer des AGV MOVE)



.....  
Eisenbahn- und Verkehrsgewerkschaft (EVG)  
Bundesvorstand

**Anlage 1  
zum ETV RBO**

**Monatslohntabelle**

Gültig bis **31.12.2020**

	„nicht belegt“  <b>Stufe 1</b>	Arbeitnehmer bis zu 3monatiger Betriebszugeh. <b>Stufe 2</b>	Arbeitnehmer nach 3monatiger Betriebszugeh. <b>Stufe 3</b>	Arbeitnehmer nach 3 Jahren Betriebszugeh. <b>Stufe 4</b>	Arbeitnehmer Nach 6 Jahren Betriebszugeh. <b>Stufe 5</b>
<b>Lohn- gruppe</b>	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
<b>I</b>		1.935,64	2.000,73	2.064,07	2.085,18
<b>II</b>		2.092,22	2.162,60	2.224,17	2.245,29
<b>III</b>	-	2.169,63	2.247,05	2.306,87	2.327,98
<b>IV</b>	-	2.245,29	2.326,22	2.387,80	2.408,91
<b>V</b>	-	2.400,11	2.488,08	2.549,66	2.570,77
<b>VI</b>	-	2.554,94	2.653,46	2.713,28	2.734,39

Gültig ab dem **01.01.2021**

	„nicht belegt“  <b>Stufe 1</b>	Arbeitnehmer bis zu 3monatiger Betriebszugeh. <b>Stufe 2</b>	Arbeitnehmer nach 3monatiger Betriebszugeh. <b>Stufe 3</b>	Arbeitnehmer nach 3 Jahren Betriebszugeh. <b>Stufe 4</b>	Arbeitnehmer Nach 6 Jahren Betriebszugeh. <b>Stufe 5</b>
<b>Lohn- gruppe</b>	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
<b>I</b>		1.985,97	2.052,75	2.117,74	2.139,40
<b>II</b>		2.146,62	2.218,82	2.282,01	2.303,66
<b>III</b>	-	2.226,05	2.305,47	2.366,84	2.388,50
<b>IV</b>	-	2.303,66	2.386,71	2.449,88	2.471,55
<b>V</b>	-	2.462,51	2.552,77	2.615,95	2.637,61
<b>VI</b>	-	2.621,37	2.722,45	2.783,83	2.805,48

**Monatslohntabelle**

Gültig ab dem **01.01.2022**

	„nicht belegt“	Arbeitnehmer bis zu 3monatiger Betriebszugeh.	Arbeitnehmer nach 3monatiger Betriebszugeh.	Arbeitnehmer nach 3 Jahren Betriebszugeh.	Arbeitnehmer Nach 6 Jahren Betriebszugeh.
	<b>Stufe 1</b>	<b>Stufe 2</b>	<b>Stufe 3</b>	<b>Stufe 4</b>	<b>Stufe 5</b>
<b>Lohn- gruppe</b>	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
<b>I</b>		2.015,76	2.083,55	2.149,50	2.171,49
<b>II</b>		2.178,82	2.252,11	2.316,23	2.338,22
<b>III</b>	-	2.259,44	2.340,05	2.402,35	2.424,33
<b>IV</b>	-	2.338,22	2.422,51	2.486,63	2.508,62
<b>V</b>	-	2.499,45	2.591,06	2.655,19	2.677,18
<b>VI</b>	-	2.660,70	2.763,28	2.825,58	2.847,56

Monatslohntabelle „Zusätzlicher Erholungsurlaub 3 Tage“

Gültig bis 31.12.2020

	„nicht belegt“	Arbeitnehmer bis zu 3monatiger Betriebszugeh.	Arbeitnehmer nach 3monatiger Betriebszugeh.	Arbeitnehmer nach 3 Jahren Betriebszugeh.	Arbeitnehmer Nach 6 Jahren Betriebszugeh.
	<b>Stufe 1</b>	<b>Stufe 2</b>	<b>Stufe 3</b>	<b>Stufe 4</b>	<b>Stufe 5</b>
Lohn- gruppe	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
I		1.910,80	1.975,06	2.037,58	2.058,42
II		2.065,37	2.134,84	2.195,63	2.216,47
III	-	2.141,79	2.218,21	2.277,26	2.298,10
IV	-	2.216,47	2.296,37	2.357,15	2.378,00
V	-	2.369,31	2.456,15	2.516,94	2.537,78
VI	-	2.522,15	2.619,41	2.678,46	2.699,30

Monatslohntabelle „Zusätzlicher Erholungsurlaub 3 Tage“

Gültig ab 01.01.2021

	„nicht belegt“	Arbeitnehmer bis zu 3monatiger Betriebszugeh.	Arbeitnehmer nach 3monatiger Betriebszugeh.	Arbeitnehmer nach 3 Jahren Betriebszugeh.	Arbeitnehmer Nach 6 Jahren Betriebszugeh.
	<b>Stufe 1</b>	<b>Stufe 2</b>	<b>Stufe 3</b>	<b>Stufe 4</b>	<b>Stufe 5</b>
Lohn- gruppe	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
I		1.960,48	2.026,41	2.090,56	2.111,94
II		2.119,07	2.190,35	2.252,72	2.274,10
III	-	2.197,48	2.275,88	2.336,47	2.357,85
IV	-	2.274,10	2.356,08	2.418,44	2.439,83
V	-	2.430,91	2.520,01	2.582,38	2.603,76
VI	-	2.587,73	2.687,51	2.748,10	2.769,48

**Monatslohntabelle „Zusätzlicher Erholungsurlaub 3 Tage“**

Gültig ab 01.01.2022

	„nicht belegt“	Arbeitnehmer bis zu 3monatiger Betriebszugeh.	Arbeitnehmer nach 3monatiger Betriebszugeh.	Arbeitnehmer nach 3 Jahren Betriebszugeh.	Arbeitnehmer Nach 6 Jahren Betriebszugeh.
	<b>Stufe 1</b>	<b>Stufe 2</b>	<b>Stufe 3</b>	<b>Stufe 4</b>	<b>Stufe 5</b>
<b>Lohn- gruppe</b>	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
<b>I</b>		1.989,89	2.056,81	2.121,92	2.143,62
<b>II</b>		2.150,86	2.223,21	2.286,51	2.308,21
<b>III</b>	-	2.230,44	2.310,02	2.371,52	2.393,22
<b>IV</b>	-	2.308,21	2.391,42	2.454,72	2.476,43
<b>V</b>	-	2.467,37	2.557,81	2.621,12	2.642,82
<b>VI</b>	-	2.626,55	2.727,82	2.789,32	2.811,02

**Monatslohntabelle „Zusätzlicher Erholungsurlaub 6 Tage“**

Gültig ab 01.01.2022

	„nicht belegt“	Arbeitnehmer bis zu 3monatiger Betriebszugeh.	Arbeitnehmer nach 3monatiger Betriebszugeh.	Arbeitnehmer nach 3 Jahren Betriebszugeh.	Arbeitnehmer Nach 6 Jahren Betriebszugeh.
	<b>Stufe 1</b>	<b>Stufe 2</b>	<b>Stufe 3</b>	<b>Stufe 4</b>	<b>Stufe 5</b>
<b>Lohn- gruppe</b>	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
<b>I</b>		1.963,62	2.029,66	2.093,91	2.115,32
<b>II</b>		2.122,47	2.193,86	2.256,33	2.277,74
<b>III</b>	-	2.201,00	2.279,53	2.340,22	2.361,63
<b>IV</b>	-	2.277,74	2.359,85	2.422,32	2.443,74
<b>V</b>	-	2.434,80	2.524,05	2.586,52	2.607,93
<b>VI</b>	-	2.591,88	2.691,81	2.752,50	2.773,91

**Monatslohntabelle „Zusätzlicher Erholungsurlaub 9 Tage“**

Gültig ab 01.01.2023

	„nicht belegt“	Arbeitnehmer bis zu 3monatiger Betriebszugeh.	Arbeitnehmer nach 3monatiger Betriebszugeh.	Arbeitnehmer nach 3 Jahren Betriebszugeh.	Arbeitnehmer Nach 6 Jahren Betriebszugeh.
	<b>Stufe 1</b>	<b>Stufe 2</b>	<b>Stufe 3</b>	<b>Stufe 4</b>	<b>Stufe 5</b>
<b>Lohn- gruppe</b>	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
<b>I</b>		1.937,56	2.002,72	2.066,11	2.087,24
<b>II</b>		2.094,29	2.164,74	2.226,37	2.247,50
<b>III</b>	-	2.171,78	2.249,27	2.309,15	2.330,28
<b>IV</b>	-	2.247,50	2.328,53	2.390,16	2.411,30
<b>V</b>	-	2.402,48	2.490,54	2.552,18	2.573,31
<b>VI</b>	-	2.557,47	2.656,08	2.715,96	2.737,09

**Monatsgehaltstabelle**

Gültig bis **31.12.2020**

	„nicht belegt“	Angestellte mit einer Betriebszugehörigkeit von			
		bis zu 3 Jahren	mehr als 3 Jahren	mehr als 6 Jahren	mehr als 9 Jahren
		<b>Stufe 1</b>	<b>Stufe 2</b>	<b>Stufe 3</b>	<b>Stufe 4</b>
<b>Gehalts- gruppe</b>	Monatsgehalt EUR	Monatsgehalt EUR	Monatsgehalt EUR	Monatsgehalt EUR	Monatsgehalt EUR
<b>I</b>		2.112,47	2.185,16	2.255,75	
<b>II</b>		2.325,28	2.408,51	2.489,63	
<b>II A</b>	-	2.505,43	2.594,98	2.684,53	2.776,19
<b>III</b>	-	2.681,37	2.781,45	2.883,65	2.985,84
<b>III A</b>	-	2.826,76	2.934,22	3.043,78	3.154,40
<b>IV</b>	-	2.971,09	3.088,03	3.204,97	3.320,86
<b>V</b>	-	3.262,91	3.393,55	3.525,24	3.656,93
<b>VI</b>	-	3.554,74	3.700,12	3.846,56	3.993,00

Gültig ab dem **01.01.2021**

	„nicht belegt“	Angestellte mit einer Betriebszugehörigkeit von			
		bis zu 3 Jahren	mehr als 3 Jahren	mehr als 6 Jahren	mehr als 9 Jahren
		<b>Stufe 1</b>	<b>Stufe 2</b>	<b>Stufe 3</b>	<b>Stufe 4</b>
<b>Gehalts- gruppe</b>	Monatsgehalt EUR	Monatsgehalt EUR	Monatsgehalt EUR	Monatsgehalt EUR	Monatsgehalt EUR
<b>I</b>		2.167,39	2.241,98	2.314,40	
<b>II</b>		2.385,74	2.471,13	2.554,36	
<b>II A</b>	-	2.570,58	2.662,45	2.754,33	2.848,36
<b>III</b>	-	2.751,09	2.853,77	2.958,62	3.063,47
<b>III A</b>	-	2.900,25	3.010,50	3.122,92	3.236,41
<b>IV</b>	-	3.048,34	3.168,32	3.288,30	3.407,20
<b>V</b>	-	3.347,75	3.481,78	3.616,90	3.752,01
<b>VI</b>	-	3.647,16	3.796,33	3.946,58	4.096,83

**Monatsgehaltstabelle**

Gültig ab dem **01.01.2022**

	„nicht belegt“	Angestellte mit einer Betriebszugehörigkeit von			
		bis zu 3 Jahren	mehr als 3 Jahren	mehr als 6 Jahren	mehr als 9 Jahren
	<b>Stufe 1</b>	<b>Stufe 2</b>	<b>Stufe 3</b>	<b>Stufe 4</b>	<b>Stufe 5</b>
<b>Gehalts- gruppe</b>	Monatsgehalt EUR	Monatsgehalt EUR	Monatsgehalt EUR	Monatsgehalt EUR	Monatsgehalt EUR
<b>I</b>		2.199,90	2.275,61	2.349,12	
<b>II</b>		2.421,53	2.508,20	2.592,67	
<b>II A</b>	-	2.609,13	2.702,38	2.795,64	2.891,09
<b>III</b>	-	2.792,35	2.896,58	3.003,00	3.109,42
<b>III A</b>	-	2.943,76	3.055,66	3.169,76	3.284,96
<b>IV</b>	-	3.094,07	3.215,84	3.337,62	3.458,30
<b>V</b>	-	3.397,97	3.534,01	3.671,15	3.808,29
<b>VI</b>	-	3.701,88	3.853,27	4.005,78	4.158,27

Anlage 2a  
zum Entgelttarifvertrag RBO

**Monatsgehaltstabelle „Zusätzlicher Erholungsurlaub 3 Tage“**

Gültig bis **31.12.2020**

	„nicht belegt“	Angestellte mit einer Betriebszugehörigkeit von			
		bis zu 3 Jahren	mehr als 3 Jahren	mehr als 6 Jahren	mehr als 9 Jahren
		<b>Stufe 1</b>	<b>Stufe 2</b>	<b>Stufe 3</b>	<b>Stufe 4</b>
<b>Gehalts- gruppe</b>	Monatsgehalt EUR	Monatsgehalt EUR	Monatsgehalt EUR	Monatsgehalt EUR	Monatsgehalt EUR
I		2.085,36	2.157,12	2.226,80	
II		2.295,44	2.377,60	2.457,68	
II A	-	2.473,28	2.561,68	2.650,08	2.740,56
III	-	2.646,96	2.745,76	2.846,64	2.947,52
III A	-	2.790,48	2.896,56	3.004,72	3.113,92
IV	-	2.932,96	3.048,40	3.163,84	3.278,24
V	-	3.221,04	3.350,00	3.480,00	3.610,00
VI	-	3.509,12	3.652,64	3.797,20	3.941,76

**Monatsgehaltstabelle „Zusätzlicher Erholungsurlaub 3 Tage“**

Gültig ab dem **01.01.2021**

	„nicht belegt“	Angestellte mit einer Betriebszugehörigkeit von			
		bis zu 3 Jahren	mehr als 3 Jahren	mehr als 6 Jahren	mehr als 9 Jahren
		<b>Stufe 1</b>	<b>Stufe 2</b>	<b>Stufe 3</b>	<b>Stufe 4</b>
<b>Gehalts- gruppe</b>	Monatsgehalt EUR	Monatsgehalt EUR	Monatsgehalt EUR	Monatsgehalt EUR	Monatsgehalt EUR
I		2.139,58	2.213,21	2.284,70	
II		2.355,12	2.439,42	2.521,58	
II A	-	2.537,59	2.628,28	2.718,98	2.811,81
III	-	2.715,78	2.817,15	2.920,65	3.024,16
III A	-	2.863,03	2.971,87	3.082,84	3.194,88
IV	-	3.009,22	3.127,66	3.246,10	3.363,47
V	-	3.304,79	3.437,10	3.570,48	3.703,86
VI	-	3.600,36	3.747,61	3.895,93	4.044,25

Monatsgehaltstabelle „Zusätzlicher Erholungsurlaub 3 Tage“

Gültig ab dem 01.01.2022

	„nicht belegt“	Angestellte mit einer Betriebszugehörigkeit von			
		bis zu 3 Jahren	mehr als 3 Jahren	mehr als 6 Jahren	mehr als 9 Jahren
		<b>Stufe 1</b>	<b>Stufe 2</b>	<b>Stufe 3</b>	<b>Stufe 4</b>
<b>Gehalts- gruppe</b>	Monatsgehalt EUR	Monatsgehalt EUR	Monatsgehalt EUR	Monatsgehalt EUR	Monatsgehalt EUR
I		2.171,67	2.246,41	2.318,97	
II		2.390,45	2.476,01	2.559,40	
II A	-	2.575,65	2.667,70	2.759,76	2.853,99
III	-	2.756,52	2.859,41	2.964,46	3.069,52
III A	-	2.905,98	3.016,45	3.129,08	3.242,80
IV	-	3.054,36	3.174,57	3.294,79	3.413,92
V	-	3.354,36	3.488,66	3.624,04	3.759,42
VI	-	3.654,37	3.803,82	3.954,37	4.104,91

Monatsgehaltstabelle „Zusätzlicher Erholungsurlaub 6 Tage“

Gültig ab dem 01.01.2022

	„nicht belegt“	Angestellte mit einer Betriebszugehörigkeit von			
		bis zu 3 Jahren	mehr als 3 Jahren	mehr als 6 Jahren	mehr als 9 Jahren
		<b>Stufe 1</b>	<b>Stufe 2</b>	<b>Stufe 3</b>	<b>Stufe 4</b>
<b>Gehalts- gruppe</b>	Monatsgehalt EUR	Monatsgehalt EUR	Monatsgehalt EUR	Monatsgehalt EUR	Monatsgehalt EUR
I		2.143,00	2.216,76	2.288,36	
II		2.358,90	2.443,33	2.525,62	
II A	-	2.541,65	2.632,49	2.723,33	2.816,32
III	-	2.720,13	2.821,67	2.925,33	3.029,00
III A	-	2.867,62	2.976,63	3.087,78	3.200,00
IV	-	3.014,04	3.132,67	3.251,30	3.368,86
V	-	3.310,08	3.442,61	3.576,20	3.709,80
VI	-	3.606,13	3.753,61	3.902,17	4.050,73

**Monatsgehaltstabelle „Zusätzlicher Erholungsurlaub 9 Tage“**

Gültig ab dem **01.01.2023**

	„nicht belegt“	Angestellte mit einer Betriebszugehörigkeit von			
		bis zu 3 Jahren	mehr als 3 Jahren	mehr als 6 Jahren	mehr als 9 Jahren
		<b>Stufe 1</b>	<b>Stufe 2</b>	<b>Stufe 3</b>	<b>Stufe 4</b>
<b>Gehalts- gruppe</b>	Monatsgehalt EUR	Monatsgehalt EUR	Monatsgehalt EUR	Monatsgehalt EUR	Monatsgehalt EUR
<b>I</b>		2.114,56	2.187,33	2.257,98	
<b>II</b>		2.327,58	2.410,89	2.492,09	
<b>II A</b>	-	2.507,91	2.597,54	2.687,18	2.778,93
<b>III</b>	-	2.684,02	2.784,21	2.886,49	2.988,79
<b>III A</b>	-	2.829,55	2.937,12	3.046,79	3.157,51
<b>IV</b>	-	2.974,03	3.091,08	3.208,14	3.324,13
<b>V</b>	-	3.266,14	3.396,91	3.528,73	3.660,55
<b>VI</b>	-	3.558,26	3.703,78	3.850,37	3.996,95

**Ausgleichsprämie gem. § 17 ETV**

Ausgleichsprämie – Lohnempfänger (monatliche Zahlung)

Gültig ab dem 01.04.2018

	Arbeitnehmer mit mehr als 6 Mon und weniger als 2 Jahren Betriebs- zugehörigkeit*	Arbeitnehmer mit mehr als 2 J. und weniger als 3 J. Betriebs- zugehörigkeit*	Arbeitnehmer mit mehr als 3 J. und weniger als 4 Jah- ren Betriebs- zugehörigkeit*	Arbeitnehmer mit mehr als 4 J. Betriebs- zugehörigkeit*
<b>Lohn- gruppe</b>	EUR	EUR	EUR	EUR
<b>I</b>	22,45	67,73	70,98	94,52
<b>II</b>	25,71	76,05	79,31	105,39
<b>III</b>	27,52	80,40	83,66	110,82
<b>IV</b>	57,95	114,44	119,88	148,49
<b>V</b>	32,59	92,71	95,97	127,12
<b>VI</b>	35,85	101,41	104,30	137,98

\*tatsächliche RBO-Betriebszugehörigkeit ohne Ausbildungs- und Praktikumszeiten

Ausgleichsprämie – Gehaltsempfänger (monatliche Zahlung)

Gültig ab dem 01.04.2018

	Arbeitnehmer mit mehr als 6 Mon und weniger als 1 Jahr Betriebs- zugehörigkeit*	Arbeitnehmer mit mehr als 1 J. bis 3 J. Betriebs- zugehörigkeit*	Arbeitnehmer mit mehr als 3 J. bis 6 J. Betriebs- zugehörigkeit*	Arbeitnehmer mit mehr als 6 J. bis 9 J. Betriebs- zugehörigkeit*	Arbeitnehmer mit mehr als 9 J. Betriebs- zugehörigkeit*
<b>Gehalts- gruppe</b>	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
<b>I</b>	30,78	92,35	97,06	101,77	
<b>II</b>	32,23	106,84	112,27	117,70	
<b>IIa</b>	32,96	118,79	124,95	131,10	136,90
<b>III</b>	34,04	130,74	137,62	144,50	151,39
<b>IIIa</b>	35,13	140,52	147,76	155,37	162,61
<b>IV</b>	35,85	150,30	158,27	166,23	174,20
<b>V</b>	37,66	170,22	178,91	187,96	197,02
<b>VI</b>	39,11	189,77	199,92	209,69	219,47

**Ausbildungsvergütungen**

Die Ausbildungsvergütung beträgt im Monat

	<b>bis 31.12.2020</b>	<b>ab 01.01.2021</b>	<b>ab 01.01.2022</b>
im ersten Ausbildungsjahr	754,00 €	784,00 €	795,76 €
im zweiten Ausbildungsjahr	819,00 €	849,00 €	861,74 €
im dritten Ausbildungsjahr	885,00 €	915,00 €	928,73 €
im vierten Ausbildungsjahr	915,00 €	945,00 €	959,18 €

## Anlagen zum ETV RBO vom 17. September 2020

Die dem ETV RBO angefügten Anlagen und der Anhang sind als Tarifregelung Bestandteil des ETV RBO.

Dies sind:

### Anlage 1

Monatslohntabelle bis (31.12.2020)  
Monatslohntabelle ab (01.01.2021)  
Monatslohntabelle ab (01.01.2022)

### Anlage 1a

Monatslohntabelle „Zusätzlicher Erholungsurlaub 3 Tage“ (bis 31.12.2020)  
Monatslohntabelle „Zusätzlicher Erholungsurlaub 3 Tage“ (ab 01.01.2021)  
Monatslohntabelle „Zusätzlicher Erholungsurlaub 3 Tage“ (ab 01.01.2022)  
Monatslohntabelle „Zusätzlicher Erholungsurlaub 6 Tage“ (ab 01.01.2022)  
Monatslohntabelle „Zusätzlicher Erholungsurlaub 9 Tage“ (ab 01.01.2023)

### Anlage 2

Monatsgehaltstabelle (bis 31.12.2020)  
Monatsgehaltstabelle (ab 01.01.2021)  
Monatsgehaltstabelle (ab 01.01.2022)

### Anlage 2a

Monatsgehaltstabelle „Zusätzlicher Erholungsurlaub 3 Tage“ (bis 31.12.2020)  
Monatsgehaltstabelle „Zusätzlicher Erholungsurlaub 3 Tage“ (ab 01.01.2021)  
Monatsgehaltstabelle „Zusätzlicher Erholungsurlaub 3 Tage“ (ab 01.01.2022)  
Monatsgehaltstabelle „Zusätzlicher Erholungsurlaub 6 Tage“ (ab 01.01.2022)  
Monatsgehaltstabelle „Zusätzlicher Erholungsurlaub 9 Tage“ (ab 01.01.2023)

### Anhang

Ausbildungsvergütungen

Berlin, Frankfurt am Main, den 17. September 2020

Für den Arbeitgeber- und Wirtschaftsverband  
der Mobilitäts- und Verkehrsdienstleister e. V.  
(AGV MOVE)

.....  
Geschäftsführer RBO Regionalbus Ostbayern GmbH

Für die Gewerkschaft

.....  
Eisenbahn- und Verkehrsgewerkschaft (EVG)  
Bundesvorstand

.....  
(Hauptgeschäftsführer des AGV MOVE)

.....  
Eisenbahn- und Verkehrsgewerkschaft (EVG)  
Bundesvorstand